OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200510/4/GS/CJ

Datum:
Linz, 18. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, J__, X-Strasse-Strasse gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10.07.2023, GZ: BHGM/923070074876/23, betreffend eine Übertretung nach dem Bundesstatistikgesetz 2000

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.07.2023 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Ermahnung erteilt und von der Verhängung einer Strafe abgesehen. Folgender Vorwurf wurde gegenüber dem Bf erhoben:

„1. Datum/Zeit: 04.07.2023
Ort: C__, D-Strasse
Sie haben es unterlassen, die vorgeschriebene Auskunft der E__, C__, D-Strasse, betreffend der Erhebung zur Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft der Bundesanstalt Statistik Österreich zu erteilen.
Gemäß § 9 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/99 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022, in Verbindung mit der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, BGBl. II Nr. 147/2007 in der Fassung BGBL. II Nr. 67/2022, sind die Inhaber oder verantwortlichen Leiter der Unternehmen zur Auskunftserteilung über jene Daten verpflichtet, die
Erhebungsmerkmale dieser angeordneten statistischen Erhebung zur Erstellung von Erzeugerpreisindizes Dienstleistungen sind.
Das Unternehmen E__, welches eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 4 (im Sinne ÖNACE „Gastronomie“) ausübt, wurde für die Stichprobenerhebung ausgewählt und war daher verpflichtet, die Daten über das 1. Quartal 2023 an die Bundesanstalt Statistik Österreich, bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats gemäß § 11 Z 4, das war der 15.04.2023, zu
übermitteln.
Trotz nachweislicher Aufforderung, mittels Rückscheinbrief vom 23.05.2023, ist das oben genannte Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nachgekommen.
Sie sind somit durch Verweigerung der Auskunft Ihrer Auskunftspflicht nicht nachgekommen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Z 1 des Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 185/2022, in Verbindung mit der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, BGBl. II Nr. 147/2007 in der Fassung BGBL. II Nr. 67/2022“

I.2. Mit einem mit 12.04.2023 (Anm.: offensichtlich falsches Datum!) datierten Schreiben, eingegangen bei der belangten Behörde am 13.07.2023, wurde durch die Vertretung des Bf dagegen Beschwerde erhoben.

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt mit Schreiben vom 15.01.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der

angefochtene Bescheid aufzuheben ist, entfällt eine Verhandlung (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Das Unternehmen des Bf „E__“, welches eine wirtschaftliche Tätigkeit (Im Sinne ÖNACE „Gastronomie“) ausübt, wurde von der G__ für die Stichprobenerhebung ausgewählt.

Mit Schreiben vom 17.11.2022, GZ: DX Z019Z4801, teilte die Statistik dem Bf mit, dass sein Unternehmen E__, D-Strasse für die ab dem 01.01.2023 gesetzlich verpflichtende Erhebung „Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen“ ausgewählt wurde. Weiters wurde mitgeteilt, dass für die Meldung eine Online-Applikation vorgesehen ist, über diese die verpflichtende Preismeldung zu erledigen ist. Der Branche des Bf steht der Fragebogen, zur Befüllung ab dem 1. Quartal 2021, in der Applikation zur Verfügung. Konkretisiert wurde, dass die Preise rückwirkend ab dem 1. Quartal 2021 befüllt werden und der Statistik Austria retourniert werden müssen. Als verpflichtender Einsendetermin für alle Quartale wurde im Schreiben der 15. Jänner 2023 festgelegt. Das Schreiben enthält außerdem Ausführungen zu Portalzugang und Benutzername.

Mit E-Mail vom 28.02.2023 ersuchte die Vertretung des Bf um Zusendung des Formulars in Papierform.

Mit Schreiben vom 23.05.2023 erging von der G__ ein Schreiben an den Bf unter dem Betreff „Erzeugerpreisindex (EPI-DL) 1. Quartal 2023, Mahnung“. Darin wurde mitgeteilt, dass eine Meldung über das 1. Quartal bis heute nicht eingelangt ist. Mit Hinweis auf die gesetzlich geregelte Auskunftspflicht wurde der Bf ersucht, die Daten binnen einer Frist von einer Woche nach Erhalt des Schreibens nachzureichen. Außerdem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass andernfalls gemäß den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über die Säumnis Meldung gemacht werden muss.

Das genannte Schreiben hat der Bf nachweislich am 26.05.2023 übernommen.

Mit Schreiben vom 04.07.2023 hat die Statistik I__ an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden den Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens gestellt. Begründend wurde ausgeführt, dass das Unternehmen „E__“, welches eine wirtschaftliche Tätigkeit gemäß § 4 (im Sinne ÖNACE „Gastronomie“) ausübt, für die Stichprobenerhebung ausgewählt wurde und daher verpflichtet war, die Daten gemäß § 3 der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft über das 1. Quartal 2023 an die Bundesanstalt Statistik Österreich

bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats gemäß § 11 Z 4, das war der 15.04.2023, zu übermitteln. Außerdem wurde auf die nachweisliche Aufforderung mittels Rückscheinbrief vom 23.05.2023 hingewiesen.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem Akteninhalt. Gegenständlich wurde eine Verletzung der Auskunftspflicht hinsichtlich des 1. Quartals 2023 vorgeworfen. Unstrittig war diesbezüglich die Meldung bis 15.04.2023 vom Bf zu erstatten. Eine Belehrung über die Rechtsfolgen gemäß § 66 Bundesstatistikgesetz seitens der Bundesanstalt hat nachweislich erst im Mai 2023, sohin im Nachhinein, stattgefunden.

IV. Rechtliche Erwägungen:

IV.1. Das Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl I 1999/163 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr. 185/2022, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„Mitwirkungspflichten der Auskunftspflichtigen

§ 9. Bei einer Befragung gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 oder einer Ermittlung von Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 sind die Auskunftspflichtigen zu folgendem verpflichtet:

1. Zur rechtzeitigen, vollständigen und dem besten Wissen entsprechenden Auskunftserteilung über jene Daten, die Erhebungsmerkmal der angeordneten statistischen Erhebung sind. Der Auskunftspflichtige kann jedoch auch einen Dritten mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtung betrauen.
2. Nur wenn dies in der Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Organen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen und Grundstücken, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten.

...

Verwaltungsübertretung

§ 66. (1) Wer den Mitwirkungspflichten gemäß §§ 9 und 10 sowie § 25a Abs. 3 nicht nachkommt oder im Rahmen einer Befragung gemäß § 9 oder § 25 Abs. 4 wissentlich unvollständige oder nicht dem besten Wissen entsprechende Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen.
(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Zuwiderhandlung vom Organ einer Gebietskörperschaft begangen worden ist. Besteht der Verdacht einer Zuwiderhandlung durch ein solches Organ, so ist, wenn es sich um ein Organ des Bundes oder eines Landes

handelt, eine Anzeige an das oberste Organ, dem das der Zuwiderhandlung verdächtigte Organ untersteht (Art. 20 erster Satz B-VG) zu erstatten, in allen anderen Fällen an die Aufsichtsbehörde.

Die Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt., Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, der Bundesministerin für Justiz, der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und des Bundeskanzlers, über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft, StF: BGBl. II Nr.147/2007, idF. BGBl II Nr. 67/2022, die aufgrund der §§ 4 bis 10, 19, 30 und 32 Abs. 2 und Abs. 4 Z 3 des Bundesstatistikgesetzes erlassen wurde, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen wie folgt:

Anordnung zur Erstellung von Preisindizes

§ 1.

Die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ (Bundesanstalt) hat zur Erfüllung der Verpflichtungen Österreichs auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 2152/2019, der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1197/2020, der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 und der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 Preiserhebungen durchzuführen und Indizes der

1.Großhandelspreise,

2.Baupreise,

3.Baukosten,

4.Preise für Ausrüstungsgüter,

5.Erzeugerpreise für den Produzierenden Bereich und

6.Erzeugerpreise von Dienstleistungen

zu erstellen.

...

Auswahl der Erhebungseinheiten; Stichprobe

§ 7. (1) Die Bundesanstalt hat jene Erhebungseinheiten sowie Sachgüter und Dienstleistungen für die Erhebung auszuwählen, die als repräsentativ gelten (Prinzip der repräsentativen Auswahl).

(2) Als repräsentativ gelten

1. Erhebungseinheiten, wenn sie branchenspezifisch eine solche Umsatzbedeutung aufweisen, dass sie, erforderlichenfalls ergänzt durch mittels schichtspezifischer Zufallsstichprobe ausgewählter Erhebungseinheiten, aller Voraussicht nach die Preisentwicklung der repräsentierten Branche und

2. Sachgüter und Dienstleistungen, wenn sie am Produktionswert, dem Umsatz der Branche bzw. dem Investitionswert einen solchen Anteil aufweisen, dass davon ausgegangen werden kann, dass sie die Preisentwicklung der erzeugten, gehandelten bzw. investierten Sachgüter und erbrachten Dienstleistungen ausreichend zuverlässig abbilden.

(3) Bei der Befragung gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 sind je Bundesland jedenfalls neun fachliche Einheiten auf örtlicher Ebene auszuwählen.
(4) Die Bundesanstalt hat die Erhebungseinheiten auf Grundlage der Daten des Registers der statistischen Einheiten gemäß § 25a des Bundesstatistikgesetzes 2000 auszuwählen.
(5) Die Bundesanstalt hat bei der konkreten Auswahl der zu befragenden Erhebungseinheiten auf den Grundsatz der Respondentenentlastung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und für die Preiserhebungen gemäß § 1 Z 3 und 4 auf den Aspekt der Bereitschaft zur Auskunftserteilung Bedacht zu nehmen.
...

Auskunftspflicht

§ 10. (1) Bei der Erhebung der Indizes gemäß § 1 Z 1, 2, 5 und 6 besteht Auskunftspflicht.
(2) Zur Auskunftserteilung sind jene natürlichen Personen, juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften verpflichtet, die eine statistische Einheit gemäß § 4 im eigenen Namen betreiben, die gemäß § 7 ausgewählt wurde.
(3) Die Bundesanstalt hat die Auskunfts- und Mitwirkungspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 bei Verweigerung der Mitwirkung oder Auskunft und bei wissentlich unvollständigen oder nicht dem besten Wissen entsprechenden Angaben zu belehren.

Mitwirkungspflicht der Auskunftspflichtigen

§ 11. (1) Die Auskunftspflichtigen gemäß § 10 sind verpflichtet, die von der Bundesanstalt aufgelegten Erhebungsformulare vollständig und nach bestem Wissen auszufüllen und
1. im Falle von § 1 Z 1 bis zum 25. des Berichtsmonats,
2. im Falle von § 1 Z 2 für den Hochbau bis 1 Woche nach dem jeweiligen Stichtag der Erhebung,
3. im Falle von § 1 Z 5 bis zum 14. des dem Berichtsmonat folgenden Monats und
4. im Falle von § 1 Z 6 bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats der Bundesanstalt an die in der Erhebungsunterlage angegebene Adresse zu übermitteln.
(2) Auf Verlangen der Bundesanstalt sind die Auskunftspflichtigen gemäß § 10 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Z 2 verpflichtet, die Bau-Ausschreibungsunterlagen innerhalb von zwei Monaten an die Bundesanstalt zu übermitteln.

Erhebungsunterlagen

§ 12. Soweit beim Auskunftspflichtigen offensichtlich die technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung gegeben sind, sind diesem die Erhebungsunterlagen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen. Sind die

technischen Voraussetzungen für eine elektronische Meldung beim Auskunftspflichtigen nicht vorhanden, so hat der Auskunftspflichtige dies innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zugangsberechtigung für die Erhebungsformulare der Bundesanstalt schriftlich mitzuteilen und die ihm aus diesem Grund übermittelten Erhebungsformulare in Papierform bis zu den in § 11 Abs.1 genannten Fristen für die jeweilige Erhebung der Bundesanstalt postalisch zu übermitteln.

IV.2. Dem Bf wird vorgeworfen, dass er als Inhaber des Unternehmens „E__“ gem. § 9 Bundesstatistikgesetz iVm der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft trotz nachweislicher Aufforderung mittels Rückscheinbrief vom 23.05.2023 die verpflichtende Meldung von Daten über das 1. Quartal 2023 bis zum 15.04.2023 unterlassen habe.

IV.3. Gegenständlich ist somit die unterlassene Meldung betreffend das 1. Quartal 2023. Gemäß § 11 Z 4 der genannten Verordnung waren daher die Daten vom Bf bis zum 15.04.2023 der Statistik Austria zu melden.

Die Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a Z 1 VStG hat sich am einschlägigen Tatbild zu orientieren. In diesem Zusammenhang hat die Meldung nach § 11 Abs. 1 Z 4 der genannten Verordnung bis zum 15. des dem Berichtsquartal folgenden Monats zu erfolgen. Maßgeblich ist daher, dass die unterlassene Handlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt gesetzt hätte werden müssen. Die Tat wurde mit Ablauf der für die Vornahme der Handlung gesetzten Frist, sohin am 16.04.2023, vollendet. Dieser Zeitpunkt ist für die unterlassene Meldung für das 1. Quartal 2023 strafrechtlich relevant.

Gemäß § 10 Abs. 3 der genannten Verordnung hat die Bundesanstalt die Auskunfts- und Mitwirkungspflichtigen über die Rechtsfolgen gemäß § 66 des Bundesstatistikgesetzes 2000 zu belehren.

Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat den Bf jedoch erst nach Eintritt der Strafbarkeit für eine unterlassene Meldung für das 1. Quartal 2023 über die Rechtsfolgen belehrt.
Eine gesetzlich vorgesehene Belehrungspflicht erfüllt die ihr immanente Informations- und Aufklärungspflicht nicht, wenn sie erst nach Eintritt der Strafbarkeit erfolgt.

Da dem Bf unstrittig die Nichtmeldung von Daten hinsichtlich des 1. Quartals 2023 vorgehalten wurde, ist die vorzunehmende Belehrung über die Rechtsfolgen im Mai 2023 zu spät und gegenständlich nicht relevant. Das gegenständliche Straferkenntnis war daher zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keinerlei Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger